

**Satzung der Stadt Ludwigsfelde
über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Stadt
in wirtschaftlichen Unternehmen**

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9. i. V. m. § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 07.07.2015 folgende Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für Vertreter der Stadt in wirtschaftlichen Unternehmen beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Ludwigsfelde in rechtlich selbständigen Unternehmen.

**§ 2
Grundsatz**

(1) Werden den Vertreterinnen oder Vertretern in wirtschaftlichen Unternehmen Zahlungen zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes gewährt, gelten die in § 3 aufgeführten Sätze als angemessene Aufwandsentschädigung zur Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands. Zu berücksichtigen sind alle Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ludwigsfelde.

(2) Gemäß § 97 BbgKVerf sind Beträge, die über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehen, an die Stadt abzuführen.

**§ 3
Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung pro Jahr und Unternehmen wird wie folgt festgelegt:

- für die Vertreterin oder den Vertreter höchstens 1.750 €,
- für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 3.500 € und
- für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 2.650 €.

(2) Die Aufwandsentschädigung gilt insgesamt als angemessen, wenn die Summe aller Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt nicht mehr als das Doppelte der angemessenen Aufwandsentschädigung pro Jahr und Unternehmen gemäß Abs. 1 beträgt. Alle darüber hinausgehenden Beträge sind an die Stadt Ludwigsfelde abzuführen.

(3) Die Feststellung der Wertgrenzen begründet weder dem Grunde noch der Höhe nach einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Beschlussfassung über die Vergütung obliegt den zuständigen Gremien der Unternehmen.

**§ 4
Pflicht zum Nachweis und zur Abführung**

(1) Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Ludwigsfelde hat für jedes Kalenderjahr die erhaltene Aufwandsentschädigung vollständig zu dokumentieren und diese Dokumentation bis zum 31.03. des Folgejahres dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen.

(2) Wird die in § 2 Abs. 2 als angemessen festgelegte Höhe der Aufwandsentschädigung durch die erhaltenen Zahlungen für die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Ludwigsfelde in wirtschaftlichen Unternehmen überschritten, so ist die Vertreterin oder der Vertreter verpflichtet, die Differenz aus den im Kalenderjahr erhaltenen Zahlungen und dem in § 2 Abs. 2 festgelegten Betrag an die Stadt Ludwigsfelde abzuführen. Der Abführungsbetrag ist auf eines der aktuellen Konten der Stadt Ludwigsfelde unter Benennung des Zahlungsgrundes „Abführung nach § 97 BbgKVerf“ einzuzahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 13.07.2015

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Stellvertreter des Bürgermeisters